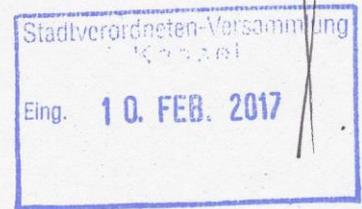
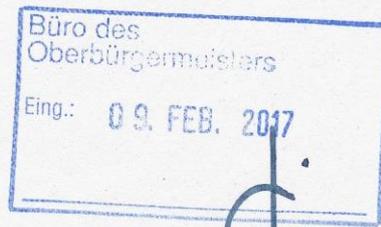


- 32 -
- 324 -

Kassel, 08. Februar 2017
Frau Käferstein
☎ 30 60

An

- 1 -



Anfrage der SPD-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung;

Vorlage-Nr. 101.18.422 – Extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen/illegale Straßenrennen

Berichterstatter: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Frage:

1. Welche Kenntnis hat der Magistrat von illegalen Straßenrennen in Kassel?

Antwort:

Die Anfrage wurde bereits inhaltsgleich für die Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 12. September 2016 (Frage Nr. 102.18.51) gestellt und wie folgt beantwortet:

„Aufgrund der Auswertung der Beschwerdelage aus der Stadtbevölkerung sowie aufgrund eigener Erkenntnisse ist dem Ordnungsamt bekannt, dass Bereiche der Örtlichkeiten Neue Fahrt, Königstor, Kohlenstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Fünffensterstraße überwiegend am Wochenende und dann in den späten Nacht- bzw. frühen Morgenstunden punktuell für illegale Autorennen genutzt werden. Das Ordnungsamt führt an diesen Örtlichkeiten mobile Geschwindigkeitsmessungen durch. Allerdings wird über soziale Netzwerke regelmäßig sehr effektiv vor diesen Messungen gewarnt, so dass mobile Geschwindigkeitskontrollen nicht zu der gewünschten Disziplinierung der Verkehrsteilnehmer führen und sehr schnell ins Leere laufen. Präventiv werden potentielle Störer regelmäßig von Ordnungspolizeibeamtinnen und-beamten im Rahmen von Streifengängen angesprochen und auf die Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung hingewiesen.“

Derzeit liegen dem Ordnungsamt keine Beschwerden oder Hinweise über illegale Straßenrennen vor, womöglich aufgrund der aktuellen Wetterlage.

Frage:

2. Welche Kenntnis hat der Magistrat von maskuliner Selbstdarstellung (sogenanntes „Posen“) per Raserei auf Motorrädern oder im Auto von Einzelnen in Kassel?

Antwort:

Dem Ordnungsamt ist bekannt, dass in Bereichen des Stadtgebietes, in dem sich in den späten Abendstunden vermehrt junge Leute treffen (MC-Donald in der Neuen Fahrt, Friedrich-Ebert-

Straße) junge und vorwiegend männliche Personen in Fahrzeugen die Örtlichkeit passieren und durch vermehrtes Gas geben versuchen, auf sich aufmerksam zu machen. Hier handelt es sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen um Einzelfälle. Das sogenannte „Posen“ auf Motorrädern ist hier nicht bekannt bzw. wurde nicht angezeigt.

Frage:

3. Lassen sich dabei Schwerpunkte erkennen? Gibt es bereits bekannte Gruppierungen, feste Strukturen?

Antwort:

Die örtlichen Schwerpunkte wurden bei Frage 2 beantwortet. Feste Strukturen sind dem Ordnungsamt nicht bekannt bzw. wurden hier nicht angezeigt; über Gruppierungen liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

Frage:

4. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen oder/und wird der Magistrat ergreifen, um extreme Geschwindigkeitsübertretungen in Gemeinschaft oder durch Einzelne zu unterbinden?

Antwort:

Sowohl die Polizei als auch das Ordnungsamt führen im Stadtgebiet an unterschiedlichen Stellen und zu verschiedenen Uhrzeiten mobile Geschwindigkeitskontrollen durch. Im Rahmen dieser Kontrollen werden auch die Örtlichkeiten berücksichtigt, von denen aufgrund von eigenen Feststellungen der Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten sowie von Hinweisen aus den Reihen der Bevölkerung bekannt ist, dass es vermehrt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen oder zu Lärmbelästigungen durch vermehrtes Gas geben kommt. Außerdem finden weiterhin präventive Gespräche mit potentiellen Störern statt.

Der gute und enge Austausch mit der örtlichen Polizei soll zu diesem Thema weiter fortgesetzt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden auch gemeinsame Aktionen von Polizei und Ordnungsamt geplant und ausgeführt.

Im Stadtgebiet werden außerdem Messgeräte eingesetzt, die am ausgewählten Standort für längere Zeit installiert werden. Dadurch wird es möglich, Daten darüber zu erhalten, zu welchen Zeiten Geschwindigkeitsüberschreitungen in besonderem Maß vorkommen. Aufgrund dieser statistischen Daten können dann gezielt zu den identifizierten Zeiten mobile Geschwindigkeitsmessungen veranlasst werden.

Ergänzend wird aber darauf hingewiesen, dass die Überwachung des Straßenverkehrs und damit auch das Vorgehen bei festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 S. 1 Nr. 5 HSOG-DVO in Verbindung mit § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HSOG) fällt.

Frage:

5. **Wie bewertet der Magistrat den bisherigen Sanktionsrahmen gegen solche Störungen von Sicherheit und Ordnung?**

Antwort:

Der Sanktionsrahmen für Geschwindigkeitsüberschreitungen ist durch Bundesgesetz vorgegeben und in einem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog konkretisiert. Innerorts wird beim Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit von bis zu 20km/h ein Verwarngeld fällig, das zwischen 15,--€ und 35,-- € liegt. Ab einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 21 km/h und mehr wird ein Bußgeld zwischen 80,-- € und maximal 680,-- € fällig. Zusätzlich werden Punkte im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragen. Ab einer Überschreitung von 31 km/h wird außerdem ein Fahrverbot von mindestens einem und höchstens drei Monaten verhängt.

Dieser detaillierte und bundesweit geltende Sanktionsrahmen bietet differenzierte Möglichkeiten, um Geschwindigkeitsverstöße situationsgerecht mit Bußgeldern sowie ggf. mit Punkten und mit einem Fahrverbot über mehrere Monate zu ahnden.

Frage:

6. **Unterstützt der Magistrat Bestrebungen, solche extremen Geschwindigkeitsübertretungen nicht nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder nach § 315 c StGB zu verfolgen, sondern wegen Tötungsdelikten.**

Antwort:

Kommt es aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Tod eines Menschen, besteht schon jetzt die Möglichkeit, die Tat wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 Strafgesetzbuch (StGB) zu verfolgen. Die fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Unabhängig von dieser bereits jetzt bestehenden Möglichkeit, gibt es eine Bundesratsinitiative, für die Teilnahme an illegalen Autorennen einen eigenen Straftatbestand zu schaffen. Diese Initiative sieht für die verbotene Teilnahme an illegalen Autorennen eine Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vor. Werden Unbeteiligte oder bedeutende Sachen gefährdet, soll die Höchststrafe bei fünf Jahren liegen. Verursacht der Täter den Tod eines anderen Menschen, eine schwere Gesundheitsschädigung oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, soll eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden können.

Alleine aufgrund der abschreckenden Wirkung ist die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der Teilnahme an illegalen Autorennen zu begrüßen.

Frage:

7. Ist der Magistrat bereit, jährlich einen Bericht über Verkehrssicherheit und Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr vorzulegen? Darin enthalten sollten auch die monatlichen Übersichten der Verkehrsbehörde bezogen auf das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf GS-Messungen, Übertretungen, Verwarnungs- und Bußgelder und ggf. Strafanzeigen sein. Die Erkenntnisse der Landespolizei sollten in den Bericht einbezogen werden.

Antwort:

Im Ordnungsamt werden statistische Daten über Geschwindigkeitsmessungen erhoben und den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellt. Es ist darüberhinaus möglich, generell statistische Daten über Kontrollen des ruhenden und fließenden Verkehrs in einem Jahresbericht zusammenzufassen. Allerdings besteht keine Zugriffsmöglichkeit auf statistische Daten und Auswertungen der Polizei.

Frage:

8. Wie bewertet der Magistrat die Sicherheit und Ordnung im Kasseler Verkehr im Allgemeinen, sowie die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet Kassel, insbesondere in Bezug auf den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, hier besonders von Kindern und Älteren?

Antwort:

Die Verkehrssicherheit und insbesondere auch der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer hat bei allen Maßnahmen der Überwachung des ruhenden und insbesondere auch die fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen) eine zentrale Bedeutung.

Aus diesem Grund werden immer wieder Schwerpunktkontrollen z.B. vor Schulen und Kindergärten durchgeführt. Bei diesen Aktionen arbeiten die städtischen Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamte eng mit der Polizei zusammen.

Für die Verkehrssicherheit im Allgemeinen haben die koninuerlich steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen sowie die von überhöhter Geschwindigkeit ausgehenden Gefahren für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eine zentrale Bedeutung.

Die steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen kann durch Maßnahmen der Verkehrskontrolle nicht beeinflusst werden. Für die von überhöhter Geschwindigkeit ausgehenden Gefahren ist der Einsatz mobiler und stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen erforderlich, um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu beeinflussen.

Stationäre Geschwindigkeitsmessung dient dazu, Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit an Unfallschwerpunkten und in besonders schützenswerten Bereichen dauerhaft zu begegnen. Ergänzend dazu wird durch mobile Geschwindigkeitsmessung die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Geschwindigkeitsverstößen durch Messung zu verschiedenen Zeiten an unterschiedlichen Orten

erhöht. Beide Formen der Geschwindigkeitskontrollen motivieren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten, das sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Ein weiteres effektives Mittel zur Steigerung der Verkehrssicherheit ist die Überwachung von Rotlichtverstößen. In diesem Bereich besteht im Stadtgebiet noch Handlungsbedarf.

Frage:

9. **Wie bewertet der Magistrat allgemein den Sanktionsrahmen gegen Geschwindigkeitsübertretungen?**

Antwort:

Hier wird auf die Antworten zu den Fragen 5) und 6) verwiesen.

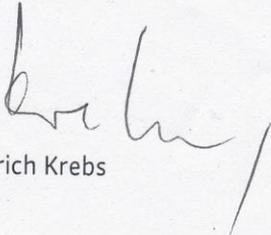
Der Sanktionsrahmen ist durch Bundesgesetz vorgegeben und in einem bundesweit geltenden einheitlichen Tatbestandskatalog konkretisiert. Diese Regelungen sind verpflichtend anzuwenden.

Frage:

10. **Welche Kenntnis hat der Magistrat von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Sanktionierungen von Übertretungen im europäischen Ausland, insbesondere im deutschsprachigen Ausland?**

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die über die in allgemein zugänglichen Quellen abrufbaren Informationen hinausgehen.


Ulrich Krebs